

Betreff: Gestaltung und Rechtmäßigkeit
von Werbetafeln



GRAZ

Gemeinderatsklub

A-8010 Graz-Rathaus

Telefon: (0316) 872-2120

Fax: (0316) 872-2129

email: spoe.klub@graz.at

www.graz.spoe.at

Graz, 18. 10. 2016

FRAGE

an Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

gem. § 16a der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, eingebracht namens der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion von Frau Gemeinderätin Mag. Susanne Bauer im Rahmen der Fragestunde in der Sitzung des Gemeinderates am 20. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Viele kleine Unternehmer erhielten in den letzten Wochen Post von der Bau- und Anlagenbehörde mit dem Hinweis, dass ihre Werbetafeln, die meist schon Jahre bzw. jahrzehntelang genutzt werden, über keine Genehmigung verfügen. Gleichzeitig wurden sie aufgefordert, das Genehmigungsprozedere inkl. Einreichung, Skizzen, Architektenplanung nachzuholen, wobei selbst dann dies beispielsweise mit der Begründung „die angesuchten Werbeanlagen führen zu einer Beeinträchtigung und Störung des vorherrschenden Gebietscharakters. Diese Werbeanlagen entsprechen somit nicht den gesetzlichen Anforderungen gem. § 43 Abs. 4 des StBaugesetzes 1995 i.d.g.F. Das Vorhaben wird hinsichtlich seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht gerecht“ abgelehnt wurden.

Leider hat es die Stadt bislang verabsäumt, für die UnternehmerInnen klare Vorgaben, wie sie ihre Leistungen im öffentlichen Raum ankündigen dürfen, zu erlassen. Zwischen den einzelnen städtischen Abteilungen existiert eine interne Handlungsanleitung, welche nach außen hin keine Gültigkeit hat. Andere Städte haben den Weg einer Verordnung, mit der ein Katalog des Erlaubten und Zulässigen vorgeschrieben wird oder den eines Leitfadens für die Gestaltung des öffentlichen Raumes eingeschlagen.

Demzufolge stelle ich an Sie, Herrn Bürgermeister als Zuständiger für das Planungswesen

die Frage,

warum in Graz dieser komplizierte und für die Betroffenen nicht nachvollziehbare Weg eingeschlagen wurde?